



**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KITZINGEN**  
**97318 KITZINGEN, FRIEDRICH-EBERT-STR. 5**

Gemeinde Buchbrunn  
Amtstafel

IHR ZEICHEN  
IHR SCHREIBEN VOM  
UNSER ZEICHEN 40 - 9241||641567  
GEMEINDE BUCHBRUNN  
ANSPRECHPARTNER/IN FRAU HUFNAGEL  
TELEFON +49 9321 9166 212  
ZIMMER  
E-MAIL: STEUERN@VGEM-KITZINGEN.DE

**KITZINGEN, 05. JANUAR 2026**

## BEKANNTMACHUNG

### der Grundsteuer-Hebesätze 2026

**SPRECHZEITEN**  
MO BIS FR: 08.30 - 12.00 UHR  
NACHMITTAGS NUR MIT  
TERMINVEREINBARUNG

Gem. Art. 69 Gemeindeordnung darf die Gemeinde die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, wenn bei Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht worden ist.

Für die Erhebung der Grundsteuer im Jahre 2026 gelten deshalb die für das Haushaltsjahr 2025 für die Grundsteuer A auf 260 v. H. und die Grundsteuer B auf 185 v. H. festgesetzten und ab 6. Dezember 2024 öffentlich bekannt gemachten Hebesätze. Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist darum keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2026 verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973, zuletzt geändert am 02. Dezember 2024, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig.

**TELEFON:**  
09321/9166-0  
**TELEFAX:**  
09321/9166-150  
**E-MAIL:**  
[INFO@VGEM-KITZINGEN.DE](mailto:INFO@VGEM-KITZINGEN.DE)  
**INTERNET:**  
[WWW.VGEM-KITZINGEN.DE](http://WWW.VGEM-KITZINGEN.DE)

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 1. Juli 2026 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch eingelebt** (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage erhoben** (siehe 2.) werden.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelebt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

**Gemeinde Buchbrunn  
p. A. Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen  
Friedrich-Ebert-Str. 5  
97318 Kitzingen**

#### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg  
Burkarderstraße 26  
97082 Würzburg**

zu erheben.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**SPRECHZEITEN**  
MO BIS FR: 08.30 - 12.00 UHR  
NACHMITTAGS NUR MIT  
TERMINVEREINBARUNG

**TELEFON:**  
09321/9166-0

**TELEFAX**  
09321/9166-150

**E-MAIL**  
[INFO@VGEM-KITZINGEN.DE](mailto:INFO@VGEM-KITZINGEN.DE)

**INTERNET**  
[WWW.VGEM-KITZINGEN.DE](http://WWW.VGEM-KITZINGEN.DE)

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der geforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuerpflicht überhaupt oder gegen den Steuermessbetrag richten, sind beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen. Auf die Rechtsbehelfsbelehrung im Grundlagenbescheid des Finanzamts wird hingewiesen.

#### Weitere Hinweise

Werden die festgesetzten Beträge nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages entrichtet, so fallen Säumniszuschläge in Höhe von 1 v. Hundert für jeden angefangenen Monat der Säumnis und Mahngebühren an.

Soweit eine SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen.

Gemeinde Buchbrunn



Hermann Queck  
Erster Bürgermeister

**SPRECHZEITEN**  
MO BIS FR: 08.30 - 12.00 UHR  
NACHMITTAGS NUR MIT  
TERMINVEREINBARUNG

**TELEFON:**  
09321/9166-0

**TELEFAX**  
09321/9166-150

**E-MAIL**  
[INFO@VGEM-KITZINGEN.DE](mailto:INFO@VGEM-KITZINGEN.DE)

**INTERNET**  
[WWW.VGEM-KITZINGEN.DE](http://WWW.VGEM-KITZINGEN.DE)